STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben **19.03.2021**

Bibliothek und Kunstgalerie
mit Termin besuchbar

(Seite 1)

Digitaler Vorlesewettbewerb
Jury gut gelaunt bei der Arbeit

(Seite 3)

Frühjahrsputz für Großsteingräber

Foto: Kaisergrab Ingo Panse

HALDENSLEBEN
Wer kommt, bleibt.

Verkürzte Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen seit 15. März

Seit Anfang März 2021 befinden sich die Haldensleber Kindertageseinrichtungen wieder im eingeschränkten Regelbetrieb. Dies bedeutet, dass alle Kinder wieder die Kindertageseinrichtungen besuchen dürfen. Aufgrund der Regelungen im Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration zum eingeschränkten Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Februar 2021 sind wir dazu aufgefordert, die Kinder möglichst in Kohorten zu betreuen. Dies dient der Gewährleistung des Infektionsschutzes und der Nachverfolgbarkeit von Kontakten. Diese Art der Betreuung erfordert allerdings einen höheren Personalaufwand, welchen wir nicht in ausreichendem Maße dauerhaft umsetzen können. Daher wurde gemäß § 2 Abs. 4 des o. g. Erlasses für alle Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe und Kindergarten) die Entscheidung getroffen, die **Öffnungszeiten der Einrichtungen einzuschränken**. In den Randzeiten kann es trotzdem notwendig sein, die Kinder in Sammelgruppen zu betreuen.

Städtische Kitas bis auf Weiteres nur bis 16:00 Uhr geöffnet

Geöffnet haben die **Kitas seit Montag, 15. März 2021**, von **6.00 – 16.00 Uhr**. Die Kita Max und Moritz ist weiterhin ab 5.00 Uhr geöffnet. Diese Öffnungszeit gilt voraussichtlich für die Dauer der Gültigkeit des eingeschränkten Regelbetriebes. Die **Horte** an den Grundschulen der Stadt Haldensleben behalten ihre **regulären Öffnungszeiten** bei.

KulturFabrik: Besuch der Bibliothek und Kunstgalerie mit Terminvereinbarung wieder möglich

Ab sofort darf die **Bibliothek** wieder besucht werden. Dafür ist es zwingend erforderlich, vorab telefonisch einen Besuchstermin unter der Telefonnummer 03904 49530 zu vereinbaren. Unter Einhaltung der geltenden Hygienebestimmungen ist es so möglich, wie gewohnt in den Regalen zu stöbern und Medien auszuleihen. Neben der Terminvergabe für Besuche besteht auch weiterhin das Angebot der kontaktlosen Ausleihe, d.h. telefonisch oder per Mail können Medienwünsche angegeben werden. Die gewünschten Medien werden verbucht und können anschließend zum vereinbarten Zeitpunkt an der Eingangstür der KulturFabrik abgeholt werden.

Solange die Bibliothek noch nicht wieder ohne Termin für Besucher öffnen darf, werden die Leihfristen der ausgeliehenen Medien automatisch verlängert, so dass sich niemand Gedanken um abgelaufene Ausleihfristen machen muss. Im Rahmen des Besuchstermins bietet sich die Gelegenheit, Bücher und andere Medien zu entdecken, die seit Dezember neu in den Bestand der Bibliothek aufgenommen wurden.

An der Algarve – ein Exponat der aktuellen Ausstellung von Klaus Dittrich

Der Besuch der **Kunstgalerie** ist mit telefonischer Voranmeldung unter 03904 40159 oder per E-Mail kulturfabrik@haldensleben.de ab sofort wieder möglich. Pro Person wird ein Zeitfenster von einer Stunde gewährt. Aktuell ist bis auf Weiteres die Ausstellung “Malerei - Lithographie - Keramik von Klaus Dittrich - ein Ausstellungsgespräch“ zu sehen.

Bürgerbüro

Abweichend von der bisherigen Regelung ist ab sofort auch für das An-, Um- und Abmelden von Wohnsitzen ein persönlicher Termin nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 03904 479 2513 erforderlich. Onlinebuchungen sind derzeit nicht möglich. Alle Informationen, welche die Kontaktbeschränkungen des Bürgerbüros betreffen, sind auf www.haldensleben.de unter dem Menüpunkt Bürgerbüro zu finden.

Katastrophen-Alarm: Persönliche Notfallvorsorge Teil 5

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) informiert in der RatgeberBroschüre „Katastrophenalarm“ über Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen. Dazu gehört auch, **wichtige Dokumente griffbereit** zu halten. Am besten werden diese dazu in einer Tasche griffbereit an einem Ort aufbewahrt, über den auch alle Familienmitglieder Bescheid wissen sollten. In die **Dokumentenmappe** gehören: als Original: Familienurkunden (Geburts-, Heirats-, Sterbeurkunden) bzw. Stammbuch; als Original oder beglaubigte Kopie: Renten-, Pensions- und Einkommensbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide; Qualifizierungsnachweise: Zeugnisse (Schulzeugnisse, Hochschulzeugnisse, Nachweise über Zusatzqualifikationen); Verträge und Änderungsverträge, z.B. auch Mietverträge, Leasingverträge etc.; Testament, Patientenverfügung und Vollmacht; als einfache Kopie: Personalausweis, Reisepass, Führerschein und Fahrzeugpapiere; Grundbuchauszüge; sämtliche Änderungsbescheide für empfangene Leistungen; Zahlungsbelege für Versicherungsprämien, insbesondere Rentenversicherung; Meldenachweise der Arbeitsämter, Bescheide der Agentur für Arbeit; Rechnungen, die offene Zahlungsansprüche belegen; Mitglieds- oder Beitragsbücher von Verbänden, Vereinen oder sonstigen Organisationen.

Die Ratgeber-Broschüre des BBK

Hünengräber werden zu neuem Leben erweckt

Die Mitarbeiter der ABS Drömling beim Frühjahrsputz an den Großsteingräbern.

Dass ein Großsteingrab im Wald ein wenig verwunschen aussehen darf, mag angehen. Dass der potentielle Besucher es gar nicht erst findet, weniger. Dabei bilden die weit über 80 Gräber, die sich mehr oder weniger gut erhalten in der Historischen Quadratmeile westlich von Haldensleben befinden, einen einmaligen historischen Schatz, der immer auch wieder Interessierte anzieht. Doch die hatten es in der Vergangenheit nicht leicht – zugewachsen und kaum zu finden präsentierte sich das Erbe der Jungsteinzeit, was zu manchen verständnislosen Kommentaren führte.

Nun jedoch haben sich viele Beteiligte zusammengefunden, um die Gräber dem Vergessen zu entreißen: Denkmalpfleger, Waldeigentümer und Beschäftigte der Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung (ABS) Drömling, das Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege, das Museum Haldensleben sowie die Stadtverwaltung arbeiten hier Hand in Hand. Das Jobcenter Börde fördert eine Beschäftigungsmaßnahme mit fünf Teilnehmern.

Insgesamt acht steinerne Zeugnisse der Bestattungskultur von vor über 5.000 Jahren werden derzeit für Besucher wieder zugänglich gemacht. Im Haldensleber Forst, hinter dem Klinikum, sind seit Anfang Februar fünf Mitarbeiter der ABS Drömling unter fachlicher Anleitung durch ehrenamtliche Bodendenkmalpfleger dabei, die Wege zu den Gräbern freizuschneiden, die Gräber selbst von Bewuchs zu befreien und mit dem Rückschnittmaterial die Wege zu markieren. Im Alvensleber Gebiet, in dem sich auch das restaurierte Grab „Küchentannen“ befindet, werden vor allem ehrenamtliche Bodendenkmalpfleger in gleicher Mission tätig sein.

Einen ersten Eindruck vom Stand der Arbeiten haben sich kürzlich Vertreter der am Projekt Beteiligten verschafft. Dr. Barbara Fritsch, zuständige Gebietsreferentin des Landesamtes für Archäologie und Denkmalpflege, zeigte sich begeistert, „wie gut das nach dem Freischnitt jetzt alles schon aussieht.“ Und erinnerte sich, wie lange man teilweise bei der ersten Begehung zur Auswahl der Gräber mit den ehrenamtlichen Bodendenkmalpflegern im Herbst 2020 nach diesen doch suchen musste.

v.l. Dr. Barbara Fritsch vom LDA, Doris Fehse und Dirk Preuße vom Jobcenter Börde, Ines Kampe und Petra Reisener von der ABS Drömling und Lutz Zimmermann, Abteilungsleiter Stadtmarketing & Kommunikation

Doris Fehse vom Jobcenter Börde, welches die Maßnahme finanziert, betonte, „dass Langzeitarbeitslose hier mit der sinnhaften zusätzlichen freiwilligen Aufgabe für nachhaltigen Tourismus tätig zu sein, wieder ins Arbeitsleben integriert werden können.“ Dass die Männer hier gern und motiviert ihrer Arbeit nachgehen, bestätigt Ines Kampe als Geschäftsführerin der mit der Maßnahme betrauten ABS Drömling.

Klar ist allen Beteiligten, dass die Aktion keine Eintagsfliege bleiben kann: Der Bewuchs muss regelmäßig zurückgeschnitten werden. Deswegen hofft die Stadtverwaltung, dass sich dauerhaft Freiwillige finden, die – wie bisher die ehrenamtlichen Denkmalpfleger auch schon – mithelfen, die Gräber begehbar zu halten.

Auch die Werbung für einen Besuch der Gräber soll nun durch neues Material wiederaufgenommen werden, nachdem es nun auch frustrationsfrei etwas zu sehen gibt. Dazu gehört auch eine neue Beschilderung. Allein eines fehlt noch: Bislang sind die meisten Gräber namenlos. Es wäre schön, wenn sich hier die eine oder andere treffende Bezeichnung finden ließe.

Guido Schumann ist tot – seine „Ansichten“ bleiben

Es gibt auch in diesen Zeiten, wo man manchmal der Nachrichten überdrüssig ist, welche die lassen einen innehalten, zusammenzucken, fassungslos mit dem Kopf schütteln: Die Nachricht vom plötzlichen Tod Guido Schumanns war so eine. Viele kennen den Administrator der Facebookgruppe „Ansichten aus Haldensleben“ als lebenslustigen, engagierten Menschen, der sein Interesse an der Haldensleber Historie gern mit anderen teilte und deren Erscheinungsbild maßgeblich mitgeprägt hat. Für fast 4.000 Mitglieder, welche die Gruppe sieben Jahre nach dem Start zählt, sind die Ansichten ein virtuelles „Stück Heimat“ im Netz. Darunter sind auch viele ehemalige Haldensleber, die sich ihrer Stadt immer noch verbunden fühlen. Die 105 thematischen Alben in denen Geschichte und Geschichten bildhaft dokumentiert sind, sind eine wahre Fundgrube. Es ist schön zu wissen, dass Guido Schumanns Mitstreiter der ersten Stunde, Heiko Klingbeil und Renè Hanke, sein sozusagen Lebenswerk als Administratoren weiterführen: „Auch wenn wir uns zwischenzeitlich etwas zurückgezogen hatten, war es keine Frage, dass wir die Admin-Rolle wieder übernehmen und hoffen auch weiterhin auf viele tolle Bilder und dass die Ansichten weiter wachsen und gedeihen.“

Guido Schumann
08.06.1966 – † 02.03.2021

Siegerin des ersten digitalen Vorlesewettbewerbes gekürt

Der Regionalausscheid zum 30. Vorlesewettbewerb auf Initiative der Stiftung Buchkultur und Leseförderung des Börsenvereines des Deutschen Buchhandels fand in diesem Jahr erstmals digital statt. Er stand in diesem Jahr unter dem Motto „Meine Superkraft VORLESEN“ und sollte zum Mitmachen und natürlich zum Lesen anregen.
Victoria Kampe vom Börde-Gymnasium in Wanzleben wurde von der Jury zur Siegerin erkoren und wird nun in der nächsten Runde den Landkreis Börde beim Landesausscheid in Magdeburg vertreten. Auf den Plätzen zwei und drei landeten mit ebenfalls hervorragenden Leistungen der Hundisburger Ferdinand Prüße vom Internationalem Gymnasium „Pierre Trudeau“ in Barleben und Selma Daniel vom Gymnasium Freiherr-vom-Stein in Weferlingen. Insgesamt hatten sich in diesem Jahr aufgrund der Pandemielage nur sechs Schulen aus dem Landkreis beteiligt. Alle Teilnehmer haben als Dankeschön für's Mitmachen ein Päckchen vom KulturHeimat Haldensleben e.V. mit ihren Urkunden und Überraschungen erhalten.

In der Jury wirkten in diesem Jahr mit viel Engagement mit: Christine Heinz (Buchhändlerin aus Haldensleben), Sofie Mlodoch (Bibliothekarin in Haldensleben, Kinderbibliothek), Friederike Hecht (Amtsleiterin im Amt für Bildung und Kultur des Landkreises Börde), Paulina Sophie Kaczmarek (Siegerin Regionalentscheid 2020), Hannes Hanold (Vorsitzender Jugendkreistag)
Als Veranstalter des Regionalentscheides freuten sich die beteiligten Mitglieder des Vereins KulturHeimat Haldensleben wieder über tatkräftige organisatorische Unterstützung durch die Stadt- und Kreisbibliothek und das Museum Haldensleben. Ebenfalls unterstützt wurde der Vorlesewettbewerb durch die Stadt Haldensleben, den Landkreis Börde sowie die AOK Haldensleben und die BARMER Haldensleben.

Die Siegerin des diesjährigen Regionalausscheides: Victoria Kampe

Gastgeberverzeichnis 2021 für Haldensleben auch mit Ausflugstipps für Einheimische

Auch wenn der Zeitpunkt zum Start in die diesjährige Reisesaison noch nicht ganz absehbar ist, informiert das vom WOBAU-Bahnhofcenter herausgegebene Gastgeberverzeichnis für 2021 zu Übernachtungsangeboten und Locations für kleine und größere Feiern in und um Haldensleben.
Traditionell hat das Gastgeberverzeichnis auch jede Menge Tipps zur Freizeitgestaltung in heimischen Gefilden parat. Eine komplette Doppelseite ist den geplanten Veranstaltungshöhepunkten für 2021 gewidmet – als Wegweiser für die Ausflugsplanung sowohl für Einheimische als auch für Auswärtige. Laut Patrick Thräne, dem Leiter des Wobau-Bahnhofcenters, ist die Nachfrage nach dem gedruckten Gastgeberverzeichnis und weiterem Informationsmaterial unvermindert hoch. Etliches sei auch in diesem Jahr schon verschickt worden. Das Gastgeberzeichnis kann entweder im Bahnhofcenter persönlich abgeholt werden oder wird auf telefonische oder Anfrage per E-Mail zugeschickt: Telefon: 03904 725995, E-Mail: info@bahnhofcenter-hdl.de. Die digitale Variante gibt es online auf www.bahnhofcenter-hdl.de und auf www.haldensleben.de unter „Tourismus“.

Radwanderkalender 2021 erschienen – Saison im Bördekreis startet am 10. April

Radfahren geht immer! Das sagt sich auch der ADFC Kreisverband Jerichower Land und hat auch für 2021 einen Tourenplan aufgelegt. Vom 27. März bis zum 16. Oktober werden 13 Ziele angesteuert. Zur Saisoneröffnung geht es am 10. April ab Treffpunkt Bahnhof Haldensleben durch den Bördekreis. Eine Sternfahrt führt am 6. Juni nach Berlin und am 10. Juli heißt es: „Auf nach Gardelegen“. In den Drömling geht es am 7. August und am 18. September zur Weltrad-Manufaktur in Schönebeck. Saisonabschluss ist traditionell der „Tag der Süßen Tour“ am 16. Oktober mit einer ebensolchen Tour durch die Hohe Börde. Die Strecken mit ihren Schwierigkeitsgraden sind im Radwanderkalender gut beschrieben, hier findet man auch alle weiteren Informationen, die für die Planung relevant sind. Der Radwanderkalender 2021 ist an vielen Auslagestellen in der Stadt zu bekommen und ist auf www.haldensleben.de unter dem Menüpunkt Tourismus zum Herunterladen hinterlegt.

Landverkehr ist mehr als Auto

Von A nach B kommt man mit dem eigenen Auto. Oder??? Antje Böttcher vom Verein Verkehrswende in kleinen Städten e.V. aus Leipzig möchte die Haldensleberinnen und Haldensleber davon überzeugen, dass es hierzu einmal öfter auch eine Alternative gibt. Sie betreut das Modellprojekt „Lima – Landverkehr ist mehr als Auto“: Das vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geförderte Projekt soll am Beispiel Haldenslebens und Auerbachs/Vogtland Erkenntnisse bringen, wie Alternativen zum eigenen Auto auch in Kleinstädten populärer werden können. Dabei hat die Verkehrsplanerin vor allem den Radverkehr im Blick: „Ich war mit dem Rad in Haldensleben bis in den letzten Winkel unterwegs.“ Entstanden ist dabei ein dickes Paket an Verbesserungsvorschlägen, das nun in das derzeit entstehende Radverkehrskonzept der Stadt einfließt. „Haldensleben ist wegen seiner Topographie und Ausdehnung besonders für den Radverkehr prädestiniert“, so Böttcher. Mehr Überzeugungsarbeit sei beim zweiten großen Feld des Projekts zu leisten: Die Haldensleberinnen und Haldensleber sollen für ein Car-Sharing-Angebot gewonnen werden. Wie das Teilen von Autos, das in größeren Städten gang und gäbe ist, auch in Haldensleben etabliert werden kann, möchte Böttcher ebenfalls untersuchen. Unterstützung bekommt sie dabei neben der Stadtverwaltung auch von den Stadtwerken, die das Projekt initiiert hatten. „Wir sehen uns als Treiber von neuen Formen der Mobilität“, unterstreicht Stadtwerke-Geschäftsführer Detlef Koch. „Energie und Mobilität wachsen zusammen, das ist ganz deutlich.“ Um noch mehr über die Mobilität der Bürgerinnen und Bürger zu erfahren, startet der „Verkehrswende e.V.“ in der nächsten Woche eine große Fragebogenaktion an alle Haushalte mit Tagespost. Parallel wird der Fragebogen auch über die städtische Homepage abrufbar sein. „Über eine gute Resonanz würde ich mich freuen“, hofft Böttcher.

Antje Böttcher (li.) informierte über den Projektstand

Kita Zwergenhaus freut sich über Spende von der Ohre-Apotheke

Es ist schon eine schöne Tradition geworden, dass die Inhaberin der Ohre-Apotheke, Rabea Neubauer jedes Jahr einer Kindereinrichtung in Haldensleben eine Spende zukommen lässt. Vor Kurzem konnten sich nun die Knirpse der Kindertagesstätte Zwergenhaus über eine Spende von 500,00 Euro freuen. „Von dem Geld haben wir vier Tonieboxen und verschiedene Tonies angeschafft“, berichtet die stellvertretende Einrichtungsleiterin Doreen Handke. Die Kinder lieben Geschichten und Musik und singen und tanzen gerne mit. Außerdem können die Kinder die Tonieboxen leicht selbst bedienen und entscheiden, was sie hören möchten. Darüber hinaus bieten diese eine gute Ergänzung zu den anderen pädagogischen Bildungsangeboten, so die Einrichtungsleiterin weiter zu der Entscheidung, das gespendete Geld dafür zu verwenden. Als Dankeschön haben die Kinder für Rabea Neubauer ein buntes Blumenbild gemalt und es gab auch noch einen Strauß „in echt“ dazu.

Doreen Handke (r.) bedankt sich im Namen der „Zwergenhausbewohner“ bei Rabea Neubauer

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung auf den gesamten Landkreis Börde ausgeweitet

Für alle Halter von Geflügel gilt ab sofort das Aufstallungsgebot

Zum Schutz vor der Geflügelpest (Aviäre Influenza) hat der Landkreis Börde eine Allgemeinverfügung, die sich nun ohne Einschränkung an alle Geflügelhalter richtet, erlassen. Demnach sind gehaltenes Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten im gesamten Gebiet des Landkreises Börde bis auf Weiteres in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten. Bisher galt das Aufstallungsgebot nur für bestimmte Risikogebiete (Verfügung vom 21.12.2020).

Ursächlich für die Änderung der Allgemeinverfügung ist das Auffinden von zwei toten Wildvögeln im Landkreis Börde am 02.03.2021 und 09.03.2021, bei denen das Aviäre Influenza Virus (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 nachgewiesen wurde.

Um eine Einschleppung dieses hochansteckenden Virus in die Nutztierbestände zu verhindern, wurde die Aufstallung angeordnet. Demnach sind gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten in geschlossenen Ställen oder unter einer entsprechenden Schutzvorrichtung aufzustallen. Diese muss aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung (wasserdicht) und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Maschenweite bis 25 mm) bestehen.

Die Verfügung wurde im Amtsblatt des Landkreis Börde, im Generalanzeiger, am 14. März 2021 amtlich bekannt gemacht.

Die Einhaltung der amtlichen Anordnungen wird stichprobenartig im Rahmen von „Vor-Ort-Kontrollen“ durch Behördenpersonal überprüft. Wichtig zu wissen, bei Verstößen ist die Kontrolle für den Betroffenen kostenpflichtig.

Herzliche Glückwünsche für Haldenslebens Jubilare

Wenn sich unsere Bürgerinnen und Bürger über ein besonderes Jubiläum freuen, möchte die Stadt Haldensleben mit ihren Glückwünschen nicht fehlen. Deshalb werden diese herzlichen Wünsche hier übermittelt. Die Auswahl der Jubilare wird sich dabei an dem Erscheinungszeitraum der jeweiligen Ausgabe orientieren.
Auf Grund der neuen Rechtslage werden Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag in 5-Jahresschritten (70., 75., 80. usw.) veröffentlicht. Ehejubiläen werden ab goldener Hochzeit bekannt gegeben. Eine Nennung der Anschrift ist nicht vorgesehen.
Wer keine Veröffentlichung wünscht, kann einer Datenweitergabe auch widersprechen. Der Widerspruch muss persönlich im Haldensleber Bürgerbüro, Markt 20–22, eingelegt werden. Zur Überprüfung der Identität wird ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass u.a.) benötigt.

Senioren ab 70 Jahren, die auch eine Veröffentlichung in der Volksstimme wünschen, können ihren Geburtstag direkt dort melden.
Dies ist per **Post** an
Volksstimme Bördekreis GmbH,
Magdeburger Str. 10,
39340 Haldensleben,
Tel. 0 39 04/66 69 33,

oder per **E-Mail** an
redaktion.haldensleben@volksstimme.de
möglich.

Ihre Namen werden dann unter der Rubrik „Gratulation“ veröffentlicht.

JUBILARE vom 19. März bis 22. April 2021

EHE-JUBILÄEN

Goldene Hochzeit
(50 Ehejahre)

26.03. Renate und Bernd Witting, Süplingen
03.04. Siegrid und Gernot Döring, Bodendorf
16.04. Ingrid und Karl-Heinz Dahlke, Haldensleben

Diamantene Hochzeit
(60 Ehejahre)

25.03. Hannelore und Norbert Torke, Haldensleben
01.04. Rosemarie und Georg Dollinger, Haldensleben
22.04. Ingeborg und Erwin Becker, Haldensleben

GEBURTSTAGS-JUBILÄEN

70. Geburtstag

20.03. Ute Krugel, Haldensleben
23.03. Doris Fenner, Haldensleben
23.03. Bernd Kaschlaw, Hundisburg
25.03. Edda Kadalla, Haldensleben
25.03. Gerhard Ohrdorf, Haldensleben
08.04. Ingrid Ahrendt, Süplingen
10.04. Fred-Reinhard Handke, Haldensleben
11.04. Wilfried Grahn, Haldensleben
15.04. Manfred Stautmeister, Haldensleben
21.04. Wolfgang Rau, Haldensleben
22.04. Doris Herzmann, Haldensleben

75. Geburtstag

22.03. Wolfgang Neuß, Haldensleben
27.03. Monika Hesse, Haldensleben
04.04. Erich Schünemann, Haldensleben
08.04. Evelin Stockhaus, Haldensleben
09.04. Heide Jesse, Haldensleben
13.04. Hans-Jürgen Anhalt, Haldensleben
21.04. Christine Kratzenberg, Haldensleben
21.04. Sieglinde Zörner, Haldensleben

80. Geburtstag

21.03. Walter Braun, Haldensleben
21.03. Erika Gläsmann, Haldensleben
23.03. Georg Hubbe, Hundisburg
30.03. Olga Huck, Haldensleben
03.04. Viktor Kuhfahl, Haldensleben
04.04. Klemens Herzig, Haldensleben
05.04. Ursula Thielecke, Haldensleben
12.04. Manfred Preißler, Haldensleben
13.04. Rudolf Heutling, Haldensleben
15.04. Lutz Mewes, Haldensleben
15.04. Roland Schaller, Haldensleben
16.04. Ingrid Rossa, Haldensleben
17.04. Helga König, Haldensleben
18.04. Lothar Gadau, Haldensleben

85. Geburtstag

27.03. Eleonore Jäger, Haldensleben
02.04. Kurt Riecke, Haldensleben
03.04. Gerhard Heinemann, Haldensleben
04.04. Gertrud Schmerer, Haldensleben
05.04. Werner Braune, Haldensleben
06.04. Hans-Jürgen Heinemann, Haldensleben
13.04. Norbert Torke, Haldensleben
16.04. Elisabeth Schirmer, Haldensleben
21.04. Horst Senze, Haldensleben

90. Geburtstag

28.03. Anna Maria Behns, Haldensleben
01.04. Helmut Schulz, Haldensleben
03.04. Siegfried Sopart, Haldensleben

95. Geburtstag

03.04. Günter Beck, Haldensleben

KulturFabrik Gerikestraße 3a

Alsteinklub: ✆ (0 39 04) 4 01 59
Stadtbibliothek: ✆ (0 39 04) 4 95 30

Die Kunstgalerie hat wieder für BesucherInnen geöffnet: Malerei - Lithographie – Keramik von Klaus Dittrich (Berlin). Die Ausstellung ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften zu sehen. Diese Möglichkeit kann zudem nur gewährt werden, wenn sich die lokale Inzidenz an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bördekreis unter der Marke von 100 je 100.000 Einwohnern befindet. Der Eintritt ist frei, um eine Spende zur Förderung der kulturellen Vielfalt wird gebeten. Termin vereinbaren unter: 03904/40159 oder per Mail: kulturfabrik@haldensleben.de; Es wird pro Person/Haushalt ein Zeitfenster von 1h gewährt.

Bis 28. März bleibt die Kartenkasse geschlossen. Veranstaltungen dürfen noch nicht stattfinden.

Unter Vorbehalt ist geplant:

Di, 30. März, 10:00 Uhr

Überraschungsfilm im FabrikKino für Kinder, Der Eintritt ist frei, um eine Spende zur Förderung der kulturellen Vielfalt wird gebeten. Tel. voranmelden

Mi, 31. März, 10:00 Uhr

Suche nach dem Osterschatz, Schnitzeljagd für Kinder durch Haldensleben, Der Eintritt ist frei, um eine Spende zur Förderung der kulturellen Vielfalt wird gebeten. Tel. voranmelden Anzahl der Teilnehmer ist begrenzt. Ab 6 Jahren.

Do, 01./08. April, 16:00 – 19:30 Uhr

Blutspende des NSTOB

Mi, 14. April, 19:00 Uhr

Philosophiewerkstatt zum Thema: **„Auf Sinnsuche im Informationszeitalter – Irrwege zwischen Wissenschaft und Spiritualität“** mit Andre Krippendorf, Eintritt: frei, über eine Spende zur Förderung der kulturellen Vielfalt freuen wir uns. Bitte beachten Sie die aktuell geltenden Hygieneauflagen wie Abstandhalten, Kontakterfassung sowie Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Fr, 16. April, 20:00 Uhr

Live in concert: **Goldmeister – Willkommen in den Zwanzigern!** – Swing trifft auf deutschen HipHop

Di, 20. April, 19:00 Uhr

„Eine Kreuzfahrt von Tahiti zur Osterinsel“ - Bildervortrag über die Südsee mit Dr. Dirk Stuhl, Veranstalter: Verein KulturHeimat e.V., UKB: 3,00 €, Vereinsmitglieder: frei

Bitte beachten Sie die geltenden Hygieneregeln wie Kontakterfassung, Mund-Nasen-Schutz und Abstand.

Hotel & Restaurant Behrens GbR

Bahnhofstraße 28–30,
✆ (0 39 04) 34 21 oder 27 34

Sa, 20. März

Die Meisterstücke der Destiller mit Rob Hardt (Diageo) – Nur die besten Whiskys wählen die Brennmeister für die jährliche "Destillers Edition" aus! Und diese kommen jetzt nach Hause! Markenbotschafter Rob Hardt wird diese neue Edition 2020 und auch die großen Brennmeister dahinter vorstellen. Die Samples, Informationen, Booklets und Tastingnotizen können abgeholt werden oder sie werden versandt. Ebenfalls sind die Einwahldaten und Passwörter für das Online-Meeting dabei. Preis: 54,– €

Fr, 23. April

Deutsche Weine „Denn das Gute liegt so nah!“

Die perfekten Weine aus verschiedenen Lagen aus ganz Deutschland! Wein & Genuss sind die Themen der Weinverkostungen mit Sommelier Sören Marth!

Die Weinverkostung inklusive Speisen kosten 59,– €.

So wie die Pandemiebestimmungen es zulassen, wird ein Präsenz- oder Online-Meeting durchgeführt!

Tickets für beide Veranstaltungen unter www.hotel-behrens.com oder Telefon 03904/3421 nur im Vorverkauf

Volkssolidarität

„Haus der Volkssolidarität“,
Alsteinstraße 26, ✆ (0 39 04) 72 02 90

Nach wie vor sind die Mitarbeiter jederzeit für die Bürger Ansprechpartner. Auch um einer Vereinsamung entgegen zu wirken, ist mit vorheriger Terminabsprache ein persönlicher Kontakt möglich.

Unter der Rufnummer HDL 720290 sind die Mitarbeiter immer ansprechbar.

„Das Einhorn“

Galerie & Der Laden sowie Café
Bülstringer Str. 10/12, ✆ (0 39 04) 71 07 40

15. April, 10:00 – 17.00 Uhr

Geplanter Gartenspaziergang in des Einhorns Weißer Garten

Unter Beachtung der geltenden Hygieneregeln wie Kontakterfassung, Mund-Nasen-Schutz und Abstand.

Bereitschaftsdienste

Notfallpraxis im AMEOS-Klinikum

Haldensleben-Allgemeinkrankenhaus
Kiefholzstr. 27

Mi. und Fr.: 16 – 18 Uhr
Wochenende/Feiertag:
9 – 12 Uhr und 16 –18 Uhr

ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST

An Wochenenden und Feiertagen findet in der Zeit von 10–12 Uhr und 17–18 Uhr bei folgenden Zahnärzten Notdienst statt. Eine telefonische Rufbereitschaft außerhalb dieser Sprechzeiten ist gewährleistet.

20./ 21.03.

ZA A. Hoffmann, Amselweg 11,
39340 Haldensleben, ✆ 03904 7251250

27./ 28.03.

ZA O. Brix, Dammühlenweg 13,
Haldenleben, ✆ 03904 44113

02/04./ 03.04.

ZÄ N. Kutschmann, Medi Center Gerikestr. 2–4, Haldensleben, ✆ 03904 2802

04.04/ 05.04.

ZÄ C. Märtens, Haldensleber Str.46,
Calvörde, ✆ 039051 988777

10.04./ 11.04.

Dr. U. Seidl, Bahnhofstr.16,
Haldensleben, ✆ 03904 71131

17.04./18.04.

ZÄ T. Mittag, Köhlerstr. 8,
Haldensleben, ✆ 03904 3362

Alle aktuellen zahnärztlichen Bereitchaftsdienste im Bördekreis: www.zbd-boerdekreis.de

TIERÄRZTE

19.03. – 25.03.

TÄ Kaatz,
Alleringersleben, ✆ 0172 3903368
DVM Düsedau,
Lindhorst, ✆ 039207 80205
Dr. Pohl, Haldensleben, ✆ 0179 9065142

26.03. – 01.04.

Dr. Mago, Rätzlingen, ✆ 039057 31013
FTA. Dr. Richter,
Schackensleben, ✆ 0171 7584570
DVM Heilmann,
Mahlwinkel, ✆ 03935 926000

02.04. – 08.04.

DVM Lodders, Süplingen, ✆ 039053 272
Dr. Graf, Berenbrock, ✆ 0172 5289233
Dr. Fürst, Angern, ✆ 039363 97652

09.04. – 15.04.

DVM Herr, Calvörde, ✆ 0171 6836436
TA Ferchland, Walbeck, ✆ 039061 986467
FTÄ S. Behrens, Barleben, ✆ 0152 01771381

16.04. – 22.04.

FTA Thurmann, Bregenstedt,
✆ 039052 552 / 0171 7720959
TÄ Engelbrecht, Rogätz, ✆ 0170 4347139
U. Künnemann, Colbitz,
✆ 0171, 48 11 543

Tierheim: ✆ 039058/3012

APOTHEKEN

19.03., 31.03., 04.04., 16.04.
Löwen City Apotheke, Breiteweg 141, Barleben, ✆ 039203 89830

19.03., 31.03., 16.04.
Löwen-Apotheke, G.-Scholl-Str. 22, Calvörde, ✆ (039051 256

20.03., 01.04., 17.04.
Apotheke-Althaldensleben, Neuhaldensleber Str. 46c, Haldensleben, ✆ 03904 66080

21.03., 06.04., 18.04.
Corvinus Apotheke, Wilhelmstraße 10, Colbitz, ✆ 039207 95065

Hirsch Apotheke, Magdeburger Str. 57, Eichenbarleben, ✆ 039206 50307

22.03., 07.04.
Moritz Apotheke, Schnarsleber Str. 11, Niederndodeleben, ✆ 039204 82427

Ohre-Apotheke im Ohrepark, Friedrich-Schmelzer-Str. 2, Haldensleben, ✆ 03904 7205788

23.03., 08.04., 20.04.
Sonnen-Apotheke, Waldring 64a, Haldensleben, ✆ 03904 45561

Mauritius Apotheke, Bahnhofstr. 7, Groß Ammensleben, ✆ 039202 6394

24.03., 05.04., 09.04., 21.04.
Rathaus Apotheke, August-Bebel-Str. 32, Wolmirstedt, ✆ 039201 4600

25.03., 10.04., 22.04.
Löwen-Apotheke, Ebendorfer Str. 19, Barleben, ✆ 039203 50024

25.03., 04.04., 10.04., 22.04.
Schloß Apotheke, Zur Spetze 2, Flechtingen, ✆ 039054 2970

26.03., 03.04., 11.04., 23.04.
Apotheke am Heiderand, Wolmirstedter Str. 1, Samswegen ✆ 039202 877650

27.03., 02.04., 12.04., 24.04.
Roland-Apotheke, Gerikestraße 4, Haldensleben, ✆ 03904 71520

Wartberg Apotheke, Magdeburger Str. 14, Niederdodeleben, ✆ 039204 910444

28.03.13.04., 25.04.
Apotheke im Elbepark, Am Elbepark 1, OT Hermsdorf, ✆ 039206 53274

Apotheke Angern, Alte Dorfstraße 8, Angern, ✆ 039363 232

29.03., 14.04.
Adlerapotheke, Friedensstr. 58, Wolmirstedt, ✆ 039201 21436

30.03., 15.04.
Beber-Apotheke, Amselweg 13, Haldensleben, ✆ 03904 46065

Weitere Bereitschaftsdienste

Stadtwerke Haldensleben GmbH, ✆ (0 39 04) 47 73

Abwasserverband „Untere Ohre“, ✆ (0 39 04) 6 68 06

Stadt Haldensleben (außerhalb der Arbeitszeit), ✆ (01 71) 7 64 60 40

Rufbereitschaft der WOBAU und WBG „Roland“ Haldensleben

Heizung/Sanitär: ✆ (07 00) 96 228 726

Elektro: ✆ (07 00) 96 228 353

Rohrverstopfungen außerhalb der Wohnung und Wassereinbruch im Keller: ✆ (01 70) 5 39 45 06

Bei lebensbedrohlichen Notfällen, Havarien und Bränden:
Rettungsstelle des Kreises, Notruf 112, ✆ (0 39 04) 4 23 15

Schiedsstelle der Stadt Haldensleben ✆ (01590) 6 70 12 87

NACHRUF

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass unsere ehemalige, langjährige Mitarbeiterin

Frau Marianne Lang

verstorben ist.

Frau Marianne Lang war von 1976 bis 1994 bei der Stadt Haldensleben tätig.
Frau Lang war auch Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr und konnte im Jahr 2018 für ihre 50-jährige Tätigkeit im Brandschutz geehrt werden.
Wir werden ihr ein ehrenvolles Andenken bewahren.

Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt ihrer Familie.

Wendler
stellv. Bürgermeisterin der Stadt Haldensleben

Gerwien
Personalrat

Juhl
Stadtwehrleiter

NACHRUF

Tief betroffen mussten wir zur Kenntnis nehmen,
dass unser ehemaliges langjähriges Mitglied des Stadtrates

Herr Klaus-Dieter Jacob

verstorben ist.

Herr Jacob war 9 Jahre als Stadtrat der Stadt Haldensleben und als Vorsitzender des Bauausschusses tätig.
Wir trauern um einen verdienten ehrenamtlichen Mandatsträger und Bürger, der sich viele Jahre engagiert für die Mitbürger und die Stadt eingesetzt hat.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Sabine Wendler
stellv. Bürgermeisterin der Stadt Haldensleben

Guido Henke
Vorsitzender des Stadtrates Stadt Haldensleben

Ausschreibung für die gastronomische Versorgung zum Gertrudium 2021

Die Stadt Haldensleben veranstaltet am 12. und 13. Juni 2021 das Gertrudium im Landschaftspark. Gesucht werden Gastronomen, die folgende Zeitstellungen mit ihrer Ausrüstung und ihrem Angebot in hoher Qualität abdecken können: Früh- und Hochmittelalter, Jahrhundertwende (1900-1920). Interessenten können sich mit einem formlosen Antrag bis spätestens 19. April bei der **Stadt Haldensleben, Abt. Stadtmarketing und Kommunikation**
Markt 20 – 22, 39340 Haldensleben
bewerben. Beteiligungswünsche werden bevorzugt per Mail an marketing@haldensleben.de entgegen genommen.
Nähere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer 03904 479 1210.
Die Durchführung der Veranstaltung hängt von der Pandemielage ab.

Ausschreibung für die Standplatzvergabe zum Altstadtfest 2021 in Haldensleben*

Die Stadt Haldensleben führt in der Zeit vom 27.08.2021 bis 29.08.2021 das diesjährige Altstadtfest durch. Hierfür können sich interessierte Anbieter bewerben. **Der Antrag ist formlos an folgende Adresse zu richten:**

Stadt Haldensleben
Abt. Kultur
Markt 20 - 22
39340 Haldensleben

Folgende Angaben sollten enthalten sein:

° Art des Angebotes;
° Größe des Standes (bei Verkaufswagen bei geöffneter Klappe) incl. Angaben über die Deichsel u.ä.;
° Stromanschluss ja/nein und Höhe in kW;
° Wasseranschluss ja/nein;
° Foto des Standes;
° Anzahl der benötigten Kunststoffmehrwegbecher (0,25 l, 0,30 l, 0,40 l und 0,50 l; nur für Getränkestände)

Die Bewerbungen müssen bis spätestens 15. April im Rathaus vorliegen.
Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Grundsätzlich kann jeder Bewerber nur mit einem (max. zwei) Geschäft (en) zugelassen werden.

Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt:

– Bierwagen sind nur auf den im Anhang gekennzeichneten Plätzen zugelassen.
Bierwagen dürfen ausgeklappt das Maß von 7 x 5 Metern nicht überschreiten.
– Die Anzahl der zugelassenen Cocktailstände ist auf drei beschränkt.
Cocktailstände dürfen aufgeklappt nicht größer sein als 4 x 3,50 Meter.
– Die Anzahl der zugelassenen Wein- bzw. Bowlestände ist auf zwei beschränkt.
Wein- und Bowlestände dürfen aufgeklappt nicht größer sein als 4 x 3,50 Meter.
– Zugelassen werden nur Bewerber, deren elektrischen Geräte und Leitungen und/oder Wasseranschlussschläuche den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
– Die Ausgabe von Glasflaschen und Gläsern im Altstadtfestgebiet ist verboten. Dies gilt auch für Präsente.
Über die Verwendung einheitlicher Kunststoffmehrwegbecher ist ein Vertrag abzuschließen (nur für Getränkestände).

Sofern mehr Bewerbungen eingehen sollten als mögliche Standplätze zu vergeben sind, kommen für das Auswahlverfahren nachfolgend aufgeführte Kriterien zur Anwendung:

– Ortsansässige Bewerber, die in Haldensleben ihren Wohn- oder Firmensitz haben;
– Die Bewerber sind bekannt und haben sich bewährt (3/4 der Standflächen);
– Bewerber, deren Stände attraktiv gestaltet sind und/oder deren Angebot bzw. die damit verbundenen Aktivitäten das Altstadtfest bereichern (1/4 der Standflächen);
– Sofern mehr Bewerber als Standplätze zu vergeben sind, entscheidet das Los. In diesem Fall wird nur ein Angebot pro Anbieter in das Losverfahren einbezogen. Es empfiehlt sich daher anzugeben, welches Angebot im Zweifelsfall am Losverfahren teilnehmen soll.
– Für den Fall, dass ausgewählte Standbetreiber krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen ausfallen, werden Nachrücker benannt.

Ausgeschlossen sind:

– Textilstände;
– Verlosungsgeschäfte auf gewerblicher Basis, die nicht von der Stadt Haldensleben ausgerichtet werden;
– Blinker;
– Automaten;
– Andere vergleichbare Stände (Pkt.1, 3 und 4), die nicht zum Charakter des Altstadtfestes passen;
– Stände, soweit der Bewerber im Festgebiet mit mehr als einem Stand vertreten ist.

– **Über die Vergabe der Getränkestände entscheidet der Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss in seiner Sitzung im April oder Mai eines jeden Jahres**
– **Über die Vergabe von Standplätzen an alle übrigen Bewerber trifft die Stadtverwaltung eine Entscheidung bis Mai/ Juni eines jeden Jahres.**
– **Die Erhebung der Standgebühren ist in der Marktgebührenordnung der Stadt Haldensleben geregelt. Informationen zu den gültigen Standgebühren sind unter Marktgebührenordnung im Internetportal der Stadt Haldensleben zu finden. (www.haldensleben.de/Start/Bürgerservice-Rathaus/Satzungsarchiv)**
– **Weitere Fragen werden Ihnen von den Mitarbeitern der Abteilung Kultur der Stadt Haldensleben (Tel.: 03904/479-2221) gern beantwortet.**

Anlage Übersicht über das gesamte Festgebiet und konkrete Standflächen für Bierwagen im Geltungsbereich der Richtlinie

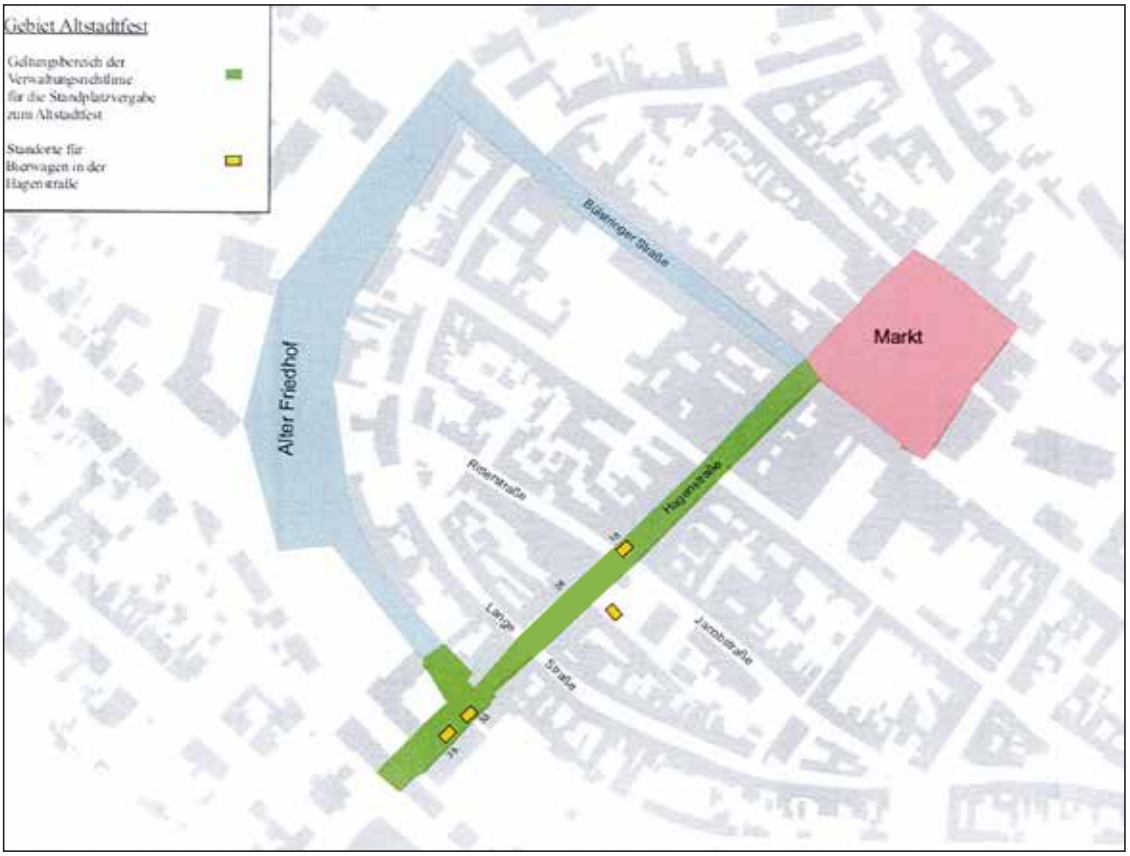

**... Die Angaben gelten in m/w/d Form.*

Grundstücksangebot

Die Stadt Haldensleben bietet mit sofortiger Wirkung die Verpachtung einer Teilfläche von ca. 340 m² des Grundstückes der Gemarkung Haldensleben, Flur 5, Flurstück 2034/66 zur Erholung und gärtnerischen Nutzung an.

Die zu pachtende Teilflächen liegt an der Dessauer Straße.

Auf der Pachtfläche befinden sich diverse Aufbauten. Hierbei handelt es sich um einen Bungalow und ein Nebengebäude.

Ein Anschluss an die öffentliche Stromversorgung ist vorhanden.
Die Wasserversorgung erfolgt über einen Brunnen.

Die monatliche Pacht beträgt 36,00 €.

Das Angebot ist befristet bis zum 9. April 2021.

Interessenten bewerben sich bitte bis zum 9. April 2021 schriftlich bei der Stadt Haldensleben, Abteilung Liegenschaften, Markt 20-22, 39340 Haldensleben oder per Mail unter grundstuecke@haldensleben.de.

Telefonische Auskünfte
erhalten Sie unter der Rufnummer 03904 479-138.

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung** am 25.02.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- Personalangelegenheit – Beschlussvorlage HA 061-H(VII.)/2021
- Personalangelegenheit – Beschlussvorlage HA 062-H(VII.)/2021
- Grundstücksangelegenheit – Beschlussvorlage HA 060-H(VII.)/2021
- Grundstücksangelegenheit – Beschlussvorlage HA 064-H(VII.)/2021
- Grundstücksangelegenheit – Beschlussvorlage HA 065-H(VII.)/2021
- Grundstücksangelegenheit – Beschlussvorlage HA 066-H(VII.)/2021
- FTTH-Ausbau im Stadtgebiet und OT Hundisburg - Beschlussvorlage HA 067-H(VII.)/2021
- Grundstücksangelegenheit – Beschlussvorlage HA 068-H(VII.)/2021
- Personalangelegenheit – Beschlussvorlage HA 069-H(VII.)/2021

Haldensleben, den 01.03.2021

i. V.

W e n d l e r
Stellv. Bürgermeisterin

Richtlinie der Stadt Haldensleben zur Förderung von Vereinen und Organisationen deren Betätigungsfeld in den Bereich Kunst und Kultur, Kinder- und Jugendarbeit, Soziokultur, Seniorenarbeit, Wohlfahrtspflege und Sport liegt und deren Arbeit durch die Corona-Krise massiv beeinträchtigt ist.

1. Verwendungszweck

Die Stadt Haldensleben gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse als freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Bewältigung von Mehraufwendungen bzw. Einnahmeausfällen aufgrund der Pandemiefolgen.
Zuschüsse dürfen nur bis maximal in Höhe des Haushaltsansatzes gezahlt werden.
Der zuständige Ausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Vergabe der Mittel.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2 Gegenstand der Förderung

Bezuschussung von Kosten, die durch die Corona-Krise verursacht werden,
(Teil)-Ausgleich von Einnahmeausfällen, die durch die Corona-Krise verursacht werden.

3. Zuwendungsempfänger

Vereine und Organisationen, die in der Stadt Haldensleben ansässig sind und in den o.g. Tätigkeitsfeldern arbeiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragssteller ist durch die im Antragsformular aufgeführten Mehraufwendungen/Einnahmeausfälle in seiner Arbeit massiv beeinträchtigt.
Für die Antragstellung ist das vorgegebene Formular der Stadt Haldensleben zu nutzen.

5. Art der Förderung

Die Zuwendung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
Es erfolgt eine Bruttoförderung.
Sofern es sich um einen umsatzsteuerpflichtigen Zuschuss handelt, ist die Umsatzsteuer im Zuschussbetrag bereits enthalten.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung der Stadt Haldensleben zum Ausgleich von Kosten oder Einnahmeausfällen , die durch die Corona-Krise verursacht wurden

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung: .....

Anschrift: .....

Telefon: .....

E-Mail: .....

Auskunft erteilt: .....

Bankverbindung: BIC: ..... IBAN: .....

2. Kurzbeschreibung der außerordentlichen Ausgaben/Einnahmeausfälle und der Auswirkungen auf den Betriebsablauf des Vereines/der Organisation

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

3. Aufstellung der außerordentlichen Belastungen

Einzelpositionen der Ausgaben/Einnahmeausfälle	*in Euro*	*potenzielle Abweichungen zu regulären Ausgaben/ Einnahmen*
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
Gesamt:	.....	.....

5. Höhe des beantragten Zuschusses:

1. dass die in diesem Antrag gemachten Angaben richtig sind und dass er mit einer Prüfung durch das Amt 50 und den Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses einverstanden ist.
2. dass er innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Auszahlung der Zuwendung in geeigneter Form nachweist, dass diese zweckentsprechend verwendet wurde.
3. dass er mit der Rückzahlung der bewilligten Gelder einverstanden ist, wenn vorstehende Forderungen nicht eingehalten werden.

.....	.....	.....
Ort	Datum	Unterschrift der Vertretungsberechtigten

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung** am 11.03.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- Ablehnung des Antrages von Stadtrat Dirk Hebecker - Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie Erhebung von Entgelten für die Benutzung der kommunalen Sportstätten und Schulen
- Besetzung Förderrat Innenstadt – für Stadtrat Sascha Oldenburg wird Stadtrat Thomas Seelmann entsendet
- Teilnahme der Stadt Haldensleben am Bundeswettbewerb Smart Cities 2021/2022
- Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung für die Stadt Haldensleben-3. Fortschreibung einschließlich des Änderungsantrages von Stadtrat Michael Schumann
- Beschluss zur Anerkennung der Planungsrechtlichen Stellungnahme als Ergänzung zur 1. Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes 2019
- Billigung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 65 „Einzelhandelssteuerung im unbeplanten Innenbereich (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB) sowie Änderung der Bebauungspläne 1, 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 13-1, 13-2, 14, 16, 17, 20, 30, 32, 34, 36, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 52, 54, 62, VEP 25, 27 (teilw.) und VEP 41“ sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden
- Einleitung einer 9. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben (im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnbebauung Bülstringer Straße", Haldensleben) mit Städtebaulichem Vertrag
- Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnbebauung Bülstringer Straße", Haldensleben
- Entscheidung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Straße "Am Ostergraben" in Haldensleben – die Straßenausbaubeiträge werden nicht erhoben
- Entscheidung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Straße "Rottmeisterstraße 37-41" in Haldensleben - die Straßenausbaubeiträge werden nicht erhoben
- Entscheidung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der "Süplinger Straße / Kiefholzstraße" in Haldensleben - die Straßenausbaubeiträge werden nicht erhoben
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek
- 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt- und Kreisbibliothek Haldensleben
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen.
- Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
- Straßenbenennung – die im Baugebiet Gänsebreite/Neuenhofer Straße befindliche Straße wird „Ruth-Appel-Weg“ benannt
- Verkauf eines Grundstücks
- Erteilung des Einvernehmens zur 6. Änderung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung
- 2 Entscheidungen in Personalangelegenheiten

Haldensleben, den 12. März 2021

i.V.

Aust
2. stellv. Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Haldensleben

Präambel

Auf der Grundlage der §§1, 4, 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 214, S.288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 11.03.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Haldensleben beschlossen:

Artikel I

a) §1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
Im Rahmen dieser Satzung können Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, CDs, DVDs, sonstige Non-Book-Medien (im Folgenden Medien bzw. Medieneinheiten genannt) mit Ausnahme der Präsenzbestände entliehen werden.

b) §3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
Für die Ausleihe von Medien aus der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.

c) §3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit amtlicher Anmeldebestätigung an. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungssatzung und die gültige Gebührensatzung an. Weiterhin gibt er die Zustimmung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personengebundenen Daten im Rahmen der Ausleihverbuchung. Die von der Stadt- und Kreisbibliothek erhobenen Daten werden unter Beachtung des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) vom 18. Februar 2020 behandelt.

d) §3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben oder des Landkreises Börde melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und benennen die Personen, die zur Gruppe der Ausleihberechtigten gehören und einen Gruppenausweis der Einrichtung erhalten dürfen.

e) Es wird folgender §3 Absatz 6 angefügt:
Zur Nutzung der Onlineangebote der Bibliothek im Onlineverbund Sachsen-Anhalt (Onleihe) kann die Anmeldung per E-Mail erfolgen.

f) §4 Absatz 3 wird gestrichen.

g) §5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Medien über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig gemäß der Gebührensatzung.

h) §6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
Bei der Ausleihe von DVDs und Blu-ray-Discs beträgt die Ausleihfrist 1 Woche, bei Zeitschriften und Zeitungen 2 Wochen, bei allen übrigen Medien (Bücher, CDs, Gesellschaftsspiele, Tonies etc.) beträgt die Ausleihfrist 4 Wochen. Die Ausgabe von DVDs und Blu-ray-Discs erfolgt gemäß den vorgegebenen Altersangaben der FSK. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen.

i) §6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
Die Ausleihfrist der Medien kann bis zu zweimal verlängert werden. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.

j) §7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
Die Bibliothek kann die Möglichkeit der Internetnutzung zeitlich begrenzen.

k) §7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
Der Platz für die Internetnutzung kann von der Bibliothek zugewiesen werden.

l) §7 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit von abgerufenen Dateien.

m) § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
Der Benutzer wird bei Verlust oder Beschädigung von Medien zur Beschaffung eines identischen oder gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichtet. Ist dies nicht möglich, wird er zur Erstattung der Kosten für die Wiederbeschaffung des Originals oder der Kosten des festgestellten Wertes herangezogen.

n) § 14 wird wie folgt gefasst:
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

Artikel II

§ 15 wird wie folgt gefasst:
Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Haldensleben tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Haldensleben in Kraft.

Haldensleben, den 15.03.2021
i. V.

Aust
2. stellv. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 15.03.2021

i. V.
Aust
2. stellv. Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt- und Kreisbibliothek Haldensleben

Präambel

Auf der Grundlage der §§1, 4, 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 11.03.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt- und Kreisbibliothek Haldensleben beschlossen:

Artikel I

a) § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
Für besondere Leistungen können besondere Leihfristen und gesonderte Gebühren gelten.

b) § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
Die Versäumnisgebühr gemäß Punkt 2 des Gebührentarifs entsteht bei DVDs und Blu-ray-Discs pro Tag und bei allen übrigen Medien pro Woche der Fristüberschreitung und wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Benutzer fällig.

c) Es wird folgender § 4 Absatz 5 angefügt:
Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann der Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.

d) § 6 wird wie folgt gefasst:
Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

Artikel II

e) § 7 wird wie folgt gefasst:
Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Haldensleben in Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung – Gebührentarif

f) Punkt 1.1 wird wie folgt gefasst:

Erwachsene	12,00 Euro

g) Es wird folgender Punkt 1.3 angefügt:
Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr wird keine Benutzungsgebühr erhoben

h) Es wird folgender Punkt 1.4 angefügt:
Einrichtungen der Stadt Haldensleben und des Landkreises Börde sowie Teilnehmer am Kreisleihverkehr sind von der Benutzungsgebühr befreit.

i) Punkt 2.1 wird wie folgt gefasst:
Nach Ablauf einer Woche pro Medieneinheit und angefangener Woche (außer DVDs und Blu-ray-Discs)

– Erwachsene	0,50 Euro
– Kinder	0,25 Euro

j) Punkt 2.2 wird wie folgt gefasst:
Nach zwei Tagen Überschreitung der Ausleihfrist pro DVD und Blu-ray-Disc je Öffnungstag:

– Erwachsene	0,50 Euro
– Kinder	0,25 Euro

Medienpakete werde nach Medientyp und Anzahl der enthaltenen Einheiten berechnet.
Auslagen für Porto werden gesondert berechnet.

k) Punkt 3.1 wird wie folgt gefasst:
Verlust von Medien
Bei Verlust von Medien ist vom Benutzer ein Ersatzexemplar zu bringen.
Falls dies nicht möglich ist, ist der im Medienkatalog vermerkte Preis zu erstatten.

l) Punkt 3.2 wird wie folgt gefasst:
Beschädigung von Medien
Bei irreparabel beschädigten Medien gilt Punkt 3.1 analog.

m) Punkt 7 wird wie folgt gefasst:
Ausdrucke/ Kopien je Seite 0,10 Euro

Haldensleben, den 15.03.2021

i. V.
Aust
2. stellv. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt- und Kreisbibliothek Haldensleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 15.03.2021

i. V.
Aust
2. stellv. Bürgermeisterin

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen.

Auf der Grundlage der §§ 1, 4, 5 und 8 KVG des Landes Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 11.März 2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen beschlossen.

Artikel I

Das Verzeichnis über zu erhebende Entgelte

2. Entgelte in der Jugendherberge
Es wird folgender Punkt i angefügt:

i) Benutzung Heuherberge

– Einzelgast	25,00 € / Nacht
– Objektpreis	60,00 € / Nacht

Artikel II

§ 13 wird wie folgt gefasst:
Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen tritt nach dem Tage ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Haldensleben in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 15.03.2021

i. V.
Aust
2. stellv. Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Haldensleben (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetztes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) sowie § 22 der Friedhofssatzung der Stadt Haldensleben vom 03.12.2009, alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 11.03.2021 folgende Friedhofsgebührensatzung für den Städtischen Friedhof Haldensleben sowie für die Friedhöfe der Ortsteile Satuelle, Hundisburg, Süplingen, Bodendorf und Wedringen (in Wedringen nur die Friedhofskapelle betreffend) beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Städtischen Friedhofs Haldensleben sowie für die Friedhöfe der Ortsteile Satuelle, Hundisburg, Süplingen, Bodendorf und Wedringen (in Wedringen nur die Friedhofskapelle betreffend) und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren ist, wer nach bürgerlichem Recht die Kosten zu tragen hat oder wer sich der Stadt Haldensleben gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet oder wer die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung, der Verleihung von Nutzungsrechten oder der Durchführung sonstiger Leistungen beantragt hat.
Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten oder der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. sonstiger Leistungen.
Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4
Gebühren

Sollte die Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht bei einer oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Leistungen annehmen, so erhöht sich der Betrag um die im Zeitpunkt der Leistung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Der Leistende ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung mit gesonderten Umsatzsteuerausweis berechtigt.

A Grabstellen

(einschließlich Wasserentnahme und Abfallbeseitigung, Pflege- und Unterhaltungsgebühr 19 € pro Jahr für die gesamte Nutzungszeit)

1.	**Erdgräber**		
1.1	Einzelwahlgrabstelle		1.230 €
1.2	Doppelwahlgrabstelle		2.550 €
1.3	Reihengrabstelle		770 €
1.4	Kindergrabstelle		560 €
1.5	Einzelgrabstelle (Gemeinschaftsanlage)		830 €
2.	**Urnenwahlgräber**		
2.1	Einzelstelle mit Einfassung	(Reihe)	960 €
2.2	Doppelstelle mit Einfassung	(Reihe)	1.630 €
2.3	Einzelstelle ohne Einfassung		920 €
2.4	Doppelstelle ohne Einfassung		1.580 €

Entsprechend § 11 Nr. 10 der Friedhofssatzung der Stadt Haldensleben können auf Einzelstellen bis zu 2 Urnen, auf Doppelstellen bis zu 4 Urnen, beigesetzt werden.

3.	**Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)**	
3.1	UGA Haldensleben	
3.1.1	anonyme UGA	680 €
3.1.2	teilanonyme UGA mit Liegeplatte	820 €
3.1.3	teilanonyme UGA mit Stele	970 €
3.2	UGA Ortsteile Satuelle, Hundisburg, Süplingen, Bodendorf	
3.2.1	anonyme UGA	680 €
3.2.2	teilanonyme UGA	680 €
4.	**Verlängerung des Nutzungsrechts der Wahlgrabstellen**	
4.1	Erdgrabstelle pro Einzelstelle/Jahr	43 €
4.2	Urnengrabstelle pro Einzelstelle/Jahr	32 €

B Pflege- und Unterhaltungsgebühr bei vorhandenen Grabstellen

Je Einzelgrabstelle pro Nutzungsjahr 14 €

Die Gebühr wird bei Grabstellen, die bereits vor 2011 erworben wurden, einmalig als Gesamtbetrag für die noch verbleibende Nutzungszeit erhoben.

C Bestattungs-/Beisetzungsgebühr

1.	**Gebühren für Grabaushub (inklusive Zubehör)**	
1.1	Erdgrab	168 €
1.2	Kindergrab	77 €
1.3	Urnengrab	20 €

D Kapellen

1.	**Kapelle Haldensleben**	
1.1	Benutzung/Ausgestaltung/Reinigung	75 €
2.	**Benutzungsgebühren Kapellen Ortsteile**	
2.1	Wedringen	75 €
2.2	Hundisburg	75 €
2.3	Satuelle	75 €
2.4	Süplingen	75 €
2.5	Bodendorf	75 €

E Sonderleistungen

1.	**Urnenumbettungen**	
1.1	Urnenentnahme aus Urnengrabstelle	40 €
1.2	Urnenentnahme aus Erdgrabstelle	nach tats. Aufwand
1.3	Urnenversandgebühren	60 €
2.	**Einebnungen**	**nach tats. Aufwand**
	Beräumung und Entsorgung (Grabsteine/Einfassung/Sockel/Fundamente Pflanzmaterial usw.)	
3.	**Grabherrichtung**	
3.1	Erdgrabstelle hügeln je Einzelstelle	80 €
3.2	Erdgrabstelle flach anlegen je Einzelstelle	101 €
3.3	Bepflanzung	nach tats. Aufwand

§ 5
Besonderes

Für besondere, zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Entschädigung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Damit tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Haldensleben vom 22.11.2018 außer Kraft.

Haldensleben, den 15.03.2021

i. V.
Aust
2. stellv. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Haldensleben (Friedhofsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 15.03.2021

i. V.
Aust
2. stellv. Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Anerkennung der Planungsrechtlichen Stellungnahme als Ergänzung zur 1. Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes 2019

a6 Nr. 11 BauGB zur Ergänzung der 1. Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes 2019 beschlossen und bestimmt es als künftige Grundlage für die Steuerung des Einzelhandels in der Stadt Haldensleben durch die verbindliche Bauleitplanung. Das für die verbindliche Bauleitplanung erforderliche städtebauliche Entwicklungskonzept zur gesamtstädtischen Steuerung des Einzelhandels in der Stadt Haldensleben gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB setzt sich künftig zusammen aus dem Verbund von

- 1. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes (Juni 2019) und
- Planungsrechtliche Stellungnahme (November 2020).

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Haldensleben wurde in 2019 fortgeschrieben und mit Stadtratsbeschluss vom 06.06.2019 (Beschluss-Nr. 450-(VI.)/2019) als städtebauliches Entwicklungskonzept bzw. als sonstige städtebauliche Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Es beinhaltet die Grundsätze und Ziele für die künftige Steuerung der Einzelhandelsentwicklung außerhalb der Einkaufsinnenstadt für das gesamte Stadtgebiet, die Nahversorgung und mittelzentrale Versorgung ihres raumordnerischen Verflechtungsbereiches.

Das Einzelhandelskonzept 2019 definiert die Ziele für den Erhalt, die Stärkung und Entwicklung der Einkaufsinnenstadt, die Nahversorgungsstandorte sowie die weiteren Einzelhandelsstandorte in der Kernstadt und lieferte damit das übergeordnete Rahmengerüst für die Einzelhandelssteuerung außerhalb der Einkaufsinnenstadt im gesamtstädtischen Kontext.
Als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bildet es die wesentliche Grundlage für die Festsetzungen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen.

Mit der Planungsrechtlichen Stellungnahme erfolgte die Ergänzung der 1. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes 2019. Sie baut auf der 1. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Haldensleben als Basiswerk auf und ergänzt die Steuerungsziele für die nach innen gerichtete Einzelhandelsentwicklung innerhalb der Einkaufsinnenstadt und präzisiert die Steuerungsziele der 1. Fortschreibung standortbezogen. Sie wird dem fortgeschriebenen Einzelhandelskonzept 2019 als ergänzender Baustein zur Seite gestellt.

Das für die verbindliche Bauleitplanung erforderliche städtebauliche Entwicklungskonzept zur gesamtstädtischen Steuerung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB setzt sich künftig zusammen aus dem Verbund von

- Einzelhandelskonzept 2019 als übergeordnetes Rahmengerüst mit seinen übergeordneten Zielstellungen und Leitsätzen für die Einzelhandelsentwicklung in der Gesamtstadt und
- der Planungsrechtlichen Stellungnahme 2020 als Konkretisierung mit seinen detaillierteren Leitsätzen, Konzentrationszielen und Steuerungsempfehlungen für die einzelnen Einzelhandelsstandorte in der Kernstadt Haldensleben.

Damit beide Werke im Verbund das städtebauliche Entwicklungskonzept zur gesamtstädtischen Steuerung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB der Stadt Haldensleben bilden, wurde die Planungsrechtliche Stellungnahme ebenfalls mit Stadtratsbeschluss als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen und als Grundlage für die konkretisierende verbindliche Bauleitplanung bestimmt.
Der Verbund beider Werke formuliert die künftigen Ziele und daraus resultierende Steuerungserfordernisse und bildet die von der Gesetzgebung und aktuellen Rechtsprechung geforderte qualifizierte Grundlage für die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in der Kernstadt Haldensleben durch die rechtsverbindliche Bauleitplanung.

Haldensleben, 15.03.2021

i. V.
Aust
2. stellv. Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

zum Bebauungsplan Nr. 65 „Einzelhandelssteuerung im unbeplanten Innenbereich (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB) sowie Änderung der Bebauungspläne 1, 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 13-1, 13-2, 14, 16, 17, 20, 30, 32, 34, 36, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 52, 54, 62, Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) 25, VEP 27 (teilw.) und VEP 41“

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.03.2021 den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 65 „Einzelhandelssteuerung im unbeplanten Innenbereich (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB) sowie Änderung der Bebauungspläne 1, 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 13-1, 13-2, 14, 16, 17, 20, 30, 32, 34, 36, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 52, 54, 62, Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) 25, VEP 27 (teilw.) und VEP 41“, Haldensleben, gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Anlage 1

Plangrundlage:
Wirksamer Flächennutzungsplan Teil Süd, 2013 ohne Maßstab

Anlass und Ziele der Planung

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Haldensleben wurde in 2019 fortgeschrieben und mit Stadtratsbeschluss vom 06.06.2019 (Beschluss-Nr. 450-(VI.)/2019) als städtebauliches Entwicklungskonzept bzw. als sonstige städtebauliche Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Es beinhaltet die Grundsätze und Ziele für die künftige Steuerung der Einzelhandelsentwicklung außerhalb der Einkaufsinnenstadt für das gesamte Stadtgebiet, die Nahversorgung und mittelzentrale Versorgung ihres raumordnerischen Verflechtungsbereiches.

Das Einzelhandelskonzept 2019 definiert die Ziele für den Erhalt, die Stärkung und Entwicklung der Einkaufsinnenstadt, die Nahversorgungsstandorte sowie die weiteren Einzelhandelsstandorte in der Kernstadt und lieferte damit das übergeordnete Rahmengerüst für die Einzelhandelssteuerung außerhalb der Einkaufsinnenstadt im gesamtstädtischen Kontext.

Als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bildet es die wesentliche Grundlage für die Festsetzungen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen.

Mit der Planungsrechtlichen Stellungnahme erfolgte die Ergänzung der 1. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes 2019. Sie baut auf der 1. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Haldensleben als Basiswerk auf und ergänzt die Steuerungsziele für die nach innen gerichtete Einzelhandelsentwicklung innerhalb der Einkaufsinnenstadt und präzisiert die Steuerungsziele der 1. Fortschreibung standortbezogen. Sie wird dem fortgeschriebenen Einzelhandelskonzept 2019 als ergänzender Baustein zur Seite gestellt.

Das für die verbindliche Bauleitplanung erforderliche städtebauliche Entwicklungskonzept zur gesamtstädtischen Steuerung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB setzt sich somit künftig zusammen aus dem Verbund von

- Einzelhandelskonzept 2019 als übergeordnetes Rahmengerüst mit seinen übergeordneten Zielstellungen und Leitsätzen für die Einzelhandelsentwicklung in der Gesamtstadt und
- der Planungsrechtlichen Stellungnahme 2020 als Konkretisierung mit seinen detaillierteren Leitsätzen, Konzentrationszielen und Steuerungsempfehlungen für die einzelnen Einzelhandelsstandorte in der Kernstadt Haldensleben.

Der Verbund beider Werke formuliert die künftigen Ziele und daraus resultierende Steuerungserfordernisse und bildet die von der Gesetzgebung und aktuellen Rechtsprechung geforderte qualifizierte Grundlage für die Steuerung durch die rechtsverbindliche Bauleitplanung.
Sie ist somit auch Grundlage für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 65 „Einzelhandelssteuerung im unbeplanten Innenbereich (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB) sowie Änderung der Bebauungspläne 1, 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 13-1, 13-2, 14, 16, 17, 20, 30, 32, 34, 36, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 52, 54, 62, VEP 25, VEP 27 (teilw.) und VEP 41“, der die Steuerungsziele in konkrete textliche Festsetzungen übersetzt.
Der Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes wurde zum 26.02.2020 durch das beauftragte Planungsbüro, die Consilium GmbH aus Berlin, ausgearbeitet. Mit Schreiben vom 28.02.2020 wurden die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 65 berührt werden kann, über die Beteiligung unterrichtet und in Anlehnung an § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme zum Vorentwurf bis zum 03.04.2020 gebeten. Es gingen insgesamt 18 Stellungnahmen von Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ein. Davon gaben 16 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange an, dass sie der Planung zustimmen und/ oder keine Hinweise zum Bebauungsplan haben.
Die Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Stadtanzeiger am 13.02.2020 über die Planung informiert und über die Möglichkeit der Einsichtnahme der Unterlagen im Bürgerbüro unterrichtet. Die Unterlagen wurden zu jedermanns in der Zeit vom 02.03.2020 bis einschließlich 03.04.2020 öffentlich ausgelegt und in das Internet eingestellt. Mit Schreiben vom 03.03.2020 wurden zusätzlich auch Grundstückseigentümer und Einzelhandelsunternehmen über die frühzeitige Beteiligung unterrichtet und auf die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 03.04.2020 hingewiesen.
Es gingen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zwei Stellungnahmen ein. In Anlehnung an § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte eine Abwägung der Hinweise und Anregungen mit Blick auf die privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander, die der Abwägung in Anlage 3 zu dieser Beschlussvorlage zu entnehmen sind.
Gegenüber dem Vorentwurf wurde aus der Änderung entlassen der VEP Nr. 26, da dieser nie die Rechtskraft erlangt hat, sowie der Bebauungsplan Nr. 39, da der einfache Bebauungsplan keine Art der baulichen Nutzung festsetzt. Danach richtet sich die Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen nach § 34 BauGB. Die Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen bestimmt sich künftig nach der textlichen Festsetzung Nr. 8 des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 65.
Dagegen wurde neu vom Geltungsbereich des VEP Nr. 27 Hagenpassage der Teilbereich des Einkaufszentrums aufgenommen, um die Stärkung und Entwicklung des Innenstadtzentrums steuernd sicherstellen zu können. Eine Änderung des Parkplatzes ist dagegen nicht erforderlich, da eine Einzelhandelsnutzung auf seinen Flächen aufgrund der Zweckbestimmung der Fläche auf Dauer ausgeschlossen bleibt.
Der Entwurf zum Bebauungsplanes Nr. 65 „Einzelhandelssteuerung im unbeplanten Innenbereich (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB) sowie Änderung der Bebauungspläne 1, 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 13-1, 13-2, 14, 16, 17, 20, 30, 32, 34, 36, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 52, 54, 62, VEP 25, VEP 27 (teilw.) und VEP 41“, Haldensleben, wird in der Zeit

vom 29.03. bis einschließlich 03.05.2021

im Internet unter (https://www.haldensleben.de/Bauen-Umwelt/Stadtplanung/Aktuelle-Öffentlichkeits-beteiligung-) und zusätzlich im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, fortbestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 03904- 479 2331), Ansprechpartner Frau Schneemann, Stadtverwaltung, Bauamt, Abteilung Stadtplanung und Umwelt, Markt 20-22, 39340 Haldensleben ist eine Einsichtnahme im Rathaus möglich. Über den Inhalt des Entwurfes zum Bebauungsplanes Nr. 65 „Einzelhandelssteuerung im unbeplanten Innenbereich (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB) sowie Änderung der Bebauungspläne 1, 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 13-1, 13-2, 14, 16, 17, 20, 30, 32, 34, 36, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 52, 54, 62, VEP 25, VEP 27 (teilw.) und VEP 41“, Haldensleben, wird nach vorheriger Terminabsprache Auskunft erteilt.
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail an petra.schneemann@haldensleben.de abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme nach § 3 Absatz 2 BauGB mitzuteilen ist, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es liegen folgende Daten umweltbezogener Informationen vor:
– Umweltprüfung zum Bebauungsplanes Nr. 65 „Einzelhandelssteuerung im unbeplanten Innenbereich (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB) sowie Änderung der Bebauungspläne 1, 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 13-1, 13-2, 14, 16, 17, 20, 30, 32, 34, 36, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 52, 54, 62, VEP 25, VEP 27 (teilw.) und VEP 41“, Haldensleben, Consilium Berlin, Stand 28.10.2020 zu folgenden Schutzgütern:
  – Tiere und Pflanzen
  – Boden und Fläche
  – Wasser
  – Klima und Luft
  – Landschaft und biologische Vielfalt
  – Natura 2000-Gebiete
  – Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung
  – Kultur- und sonstige Sachgüter
  – Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
  – Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
  – Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen
  – Erhaltung bestmöglicher Luftqualität sowie
  – Wechselwirkungen der Schutzgüter

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 02.03.2020 bis einschließlich 03.04.2020 wurden folgende umweltrelevante Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgegeben:

Behörde	**Datum der Stellungnahme**	**Inhalt/ Thema**
Landesverwaltungsamt Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft	06.03.2020	Belange als Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde sind nicht berührt Hinweise: Für die Belange des Bodenschutzes ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Börde zuständig
Landesverwaltungsamt Referat Wasser	09.03.2020	Es werden keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates Wasser berührt. Hinweis zum Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz
Landesverwaltungsamt Obere Naturschutzbehörde	10.03.2020	Hinweis auf Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht
Landkreis Börde SG Naturschutz und Forsten	31.03.2020	Keine Belange der unteren Naturschutzbehörde berührt.
Landkreis Börde SG Abfallüberwachung	31.03.2020	Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.
Landkreis Börde SG Immissionsschutz	31.03.2020	Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.
Landkreis Börde SG Wasserwirtschaft	31.03.2020	Es bestehen keine Bedenken. Hinweis zu Hochwasserrisikogebieten gemäß § 78b Wasserhaushaltsgesetz
Landesamt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	08.03.2020	Keine Bedenken.
Landesamt f. Archäologie u. Denkmalpflege	05.04.2020	Hinweis auf Altsiedeland

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Haldensleben, 15.03.2021

i. V. Aust
2. stellv. Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben um die Ortschaft Süplingen

Der Landkreis Börde hat die vom Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 03. Dezember 2020 festgestellte Ergänzung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben um die Ortschaft Süplingen (Feststellungsbeschluss: Beschluss-Nr. 114 -(VII.)/2020) mit Erlass vom 23.02.2021, Aktenzeichen: 2021-00316, gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S.712, 713).genehmigt.
Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 18 der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben in der zurzeit geltenden Fassung, wird die vorliegende Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zur Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben um die Ortschaft Süplingen hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben um die Ortschaft Süplingen mit dieser Bekanntmachung wirksam.
Das Plangebiet der Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben um die Ortschaft Süplingen umfasst die komplette Gemarkung Süplingen einschließlich der Ortschaft Bodendorf und ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

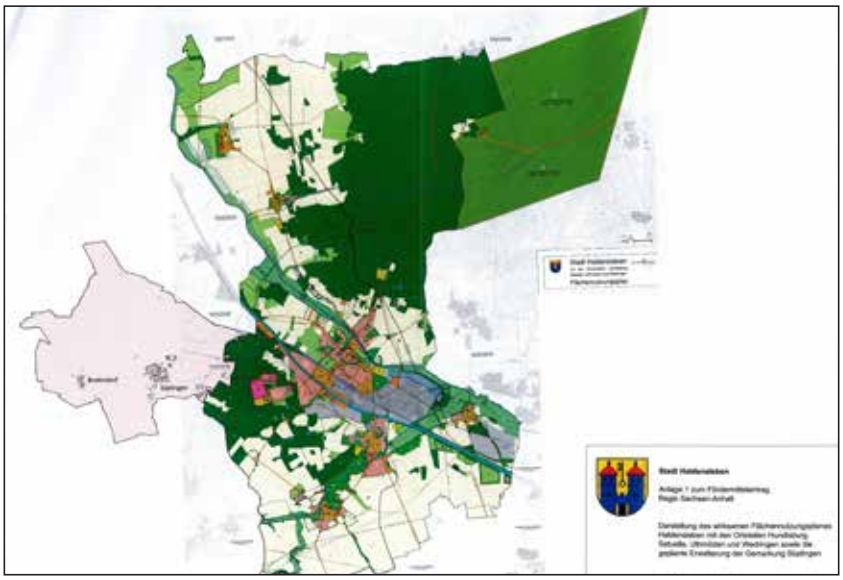

Die Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben um die Ortschaft Süplingen kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung beim Bauamt der Stadt Haldensleben, Abteilung Planung/Umwelt, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB die Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben um die Ortschaft Süplingen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Parallel wird die Ergänzung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben um die Ortschaft Süplingen mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter http://www.haldensleben.de/Start/Bauen-Umwelt/Stadtplanung eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Deckblattes schriftlich gegenüber der Gemeinde Eching unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind

Haldensleben, 15.03.2021

i. V. Aust
2. stellv. Bürgermeisterin

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Wanzleben, den 25.02.2021

Öffentliche Bekanntmachung
Flurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
„Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010“

Sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrter Teilnehmer,

mit Beschluss vom 01.08.2014 ist das **Flurbereinigungsverfahren FBV „Groß Ammensleben BAB 14; BK7.002“** und mit Beschluss vom 01.06.2015 ist das **Flurbereinigungsverfahren FBV „Samswegen BAB 14; BK7.003“** angeordnet worden. Vor Einleitung dieser beiden Flurbereinigungsverfahren fanden am 20.03.2014 bzw. am 21.05.2015 Aufklärungstermine gemäß §5 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) statt, bei denen die zukünftige Teilnehmer über Ziel, Zweck, Ablauf sowie die voraussichtlichen Kosten dieser Flurbereinigungsverfahren informiert wurden.
Die Vorstandswahl ist in beiden Verfahren nicht erfolgt. Beide Verfahren befinden sich auf dem gleichen Stand.
Sie sind als Grundstückseigentümer oder als Erbbauberechtigter Teilnehmer in einem dieser oder in beiden Flurbereinigungsverfahren.

Die o. g. Flurbereinigungsverfahren sollen nun zu einem Flurbereinigungsverfahren **„BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010“** u. a. aus folgenden Gründen vereinigt werden:

Durch die Vereinigung wird der Verwaltungsaufwand erheblich minimiert und die Kosten gesenkt, außerdem wird eine effektive Neueinteilung, mit besseren Möglichkeiten der Grundstückszusammenlegung für alle Teilnehmer eröffnet. Beide Verfahrensgebiete weisen eine hohe Identität kommunaler und privater Eigentümer auf. Des Weiteren sind die Bewirtschafter in den Verfahrensgebieten in hohem Maße identisch.
Mit dem Flurbereinigungsverfahren **„BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010“** wird der Bau der gesamten Verkehrseinheit VKE 415/1 – AS Dahlenwarsleben - AS Wolmirstedt der Bundesautobahn BAB 14 begleitet.

Nachteile sind für Sie als Teilnehmer durch die Vereinigung beider Flurbereinigungsverfahren nicht erkennbar.

Die Durchführung des Verfahrens richtet sich nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes; die Leitung obliegt der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Wanzleben.**
Dieses Flurbereinigungsverfahren wird, wie die beiden vorherigen auch, auf der Grundlage des § 87 FlurbG als Unternehmensflurbereinigung durchgeführt werden.

Da aufgrund der aktuellen Pandemiesituation die Durchführung einer öffentlichen Aufklärungsveranstaltung nicht möglich ist, informieren wir Sie hiermit schriftlich über dieses zukünftige Flurbereinigungsverfahren.

Durch das Unternehmen, dem Neubau der **Bundesautobahn BAB 14**, werden im Flurbereinigungsgebiet landwirtschaftliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden durch das Unternehmen Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksformen und Grundstücksgrößen entstehen werden. Des Weiteren ist die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen neu zu regeln, da das vorhandene Wege- und Gewässernetz in Mitleidenschaft gezogen wird. Derartige für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile können nur durch eine Neueinteilung der Grundstücke vermieden werden. Diese Änderungen sind unternehmensbedingt.
Zudem dient dieses Verfahren dazu, den durch den Bau der Bundesautobahn 14 entstehenden Landverlust auf die Gesamtheit aller Teilnehmer zu verteilen und diesbezüglich die Betroffenheit des einzelnen Teilnehmers zu mildern.
Das Flurbereinigungsverfahren „BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010“ hat außerdem den Zweck, das vorhandene Wegenetz in seiner Anlage zu verbessern und den Erfordernissen des Wirtschaftsverkehrs entsprechend auszubauen, um eine wirksame, kostengünstige und umweltfreundliche Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der im Verfahrensgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe herbeizuführen.

Das zukünftige Flurbereinigungsverfahren **„BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010“** wird ca. 1.989 ha groß sein und erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen

Gemarkung	Flur
Dahlenwarsleben	1, 2
Gutenswegen	4
Groß Ammensleben	2, 3, 4, 5, 8, 9, 11, 12
Klein Ammensleben	1, 2, 3
Meitzendorf	1, 2, 4
Jersleben	1, 2, 3, 4
Mose	8, 9
Samswegen	3, 4, 5, 7
Bleiche	1
Wolmirstedt	35, 36

Die Verfahrensgebietsgrenze dieses Flurbereinigungsverfahrens wird weitestgehend identisch mit den Verfahrensgebietsgrenzen der bisherigen Flurbereinigungsverfahren „Samswegen BAB 14, BK 7.003“ sowie „Groß Ammensleben BAB 14, BK 7.002“ sein. Es entfällt die Verfahrensgebietsgrenze zwischen diesen beiden Flurbereinigungsverfahren. Die vorläufige Gebietskarte des zukünftigen Verfahrensgebietes ist in der Anlage beigefügt.

Mit Anordnung der Flurbereinigung entsteht die **Teilnehmergemeinschaft „Flurbereinigung BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben“**. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und setzt sich aus den Eigentümern und den Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke zusammen. Die Teilnehmergemeinschaft hat die gemeinschaftlichen Interessen der Teilnehmer in das Verfahren einzubringen und repräsentiert damit deren Mitwirkungsrechte. Weiterhin hat die Teilnehmergemeinschaft vor allem den Ausbau der im Flurbereinigungsverfahren zu schaffenden gemeinschaftlichen Anlagen (i. d. R. Wege, Gewässer und landschaftsgestaltende Anlagen) vorzunehmen und das Verfahren finanziell abzuwickeln. Vertreten wird die Teilnehmergemeinschaft durch einen Vorstand. Dieser Vorstand wird in einer Teilnehmerversammlung gewählt. Über die Durchführung dieser Wahl werden alle Teilnehmer rechtzeitig mittels öffentlicher Bekanntmachung informiert. Das ALFF Mitte bittet Sie ausdrücklich, ihr Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt wahrzunehmen.

Die durch die Umsetzung von Wegebau- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Teilnehmergemeinschaft entstehenden Ausführungskosten werden mit 75% vom Bund/Land und der EU gefördert. Für den Teilbereich des FBV „Groß Ammensleben BAB 14; BK 7.002“ ergibt sich somit eine mäßige Erhöhung des Fördersatzes von bisher 71% auf 75 %.
Lediglich dieser verbleibende 25%-ige Eigenleistungsanteil ist im zukünftigen Flurbereinigungsverfahren **„BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010“** von der Teilnehmergemeinschaft aufzubringen. Gem. § 19 FlurbG sind die von der Teilnehmergemeinschaft zu tragenden Ausführungskosten durch Beiträge der Teilnehmer nach dem Verhältnis des Wertes ihrer neuen Grundstücke aufzubringen.
Den unternehmensbedingten Anteil an den Ausführungskosten hat der Unternehmensträger nach § 88 Nr. 8 FlurbG an die Teilnehmergemeinschaft zu zahlen.

Alle in den Flurbereinigungsverfahren „Groß Ammensleben BAB 14, BK7.002“ und „Samswegen BAB 14, BK7.003“ ergangenen Entscheidungen, Festsetzungen, Anordnungen und Vereinbarungen behalten ihre Wirksamkeit, soweit im Beschluss keine anderen Regelungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für den Grunderwerb und bereits erteilte Vollmachten.

Bei diesem Schreiben handelt es sich um ein Informationsschreiben aus dem keine Handlungsverpflichtungen Ihrerseits entstehen.
Abschließend weist die Flurbereinigungsbehörde darauf hin, dass der Beschluss zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens **„BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010“** demnächst öffentlich bekannt gemacht werden wird. Deshalb werden Sie als zukünftiger Teilnehmer gebeten, die Öffentlichen Bekanntmachungen in den Gemeinden Niedere Börde, der Stadt Wolmirstedt sowie der Einheitsgemeinde Barleben und in den Nachbargemeinden zu verfolgen.

Für weitere Informationen oder eventuelle Fragen im Zusammenhang mit der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens **„BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010“** stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Herr Jens Spicher **Tel.: 039209/203-141**
Email.: Jens.Spicher@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Frau Silke Wolff **Tel.: 039209/203-444**
Email.: Silke.Wolff@alff.mule.sachsen-anhalt.de

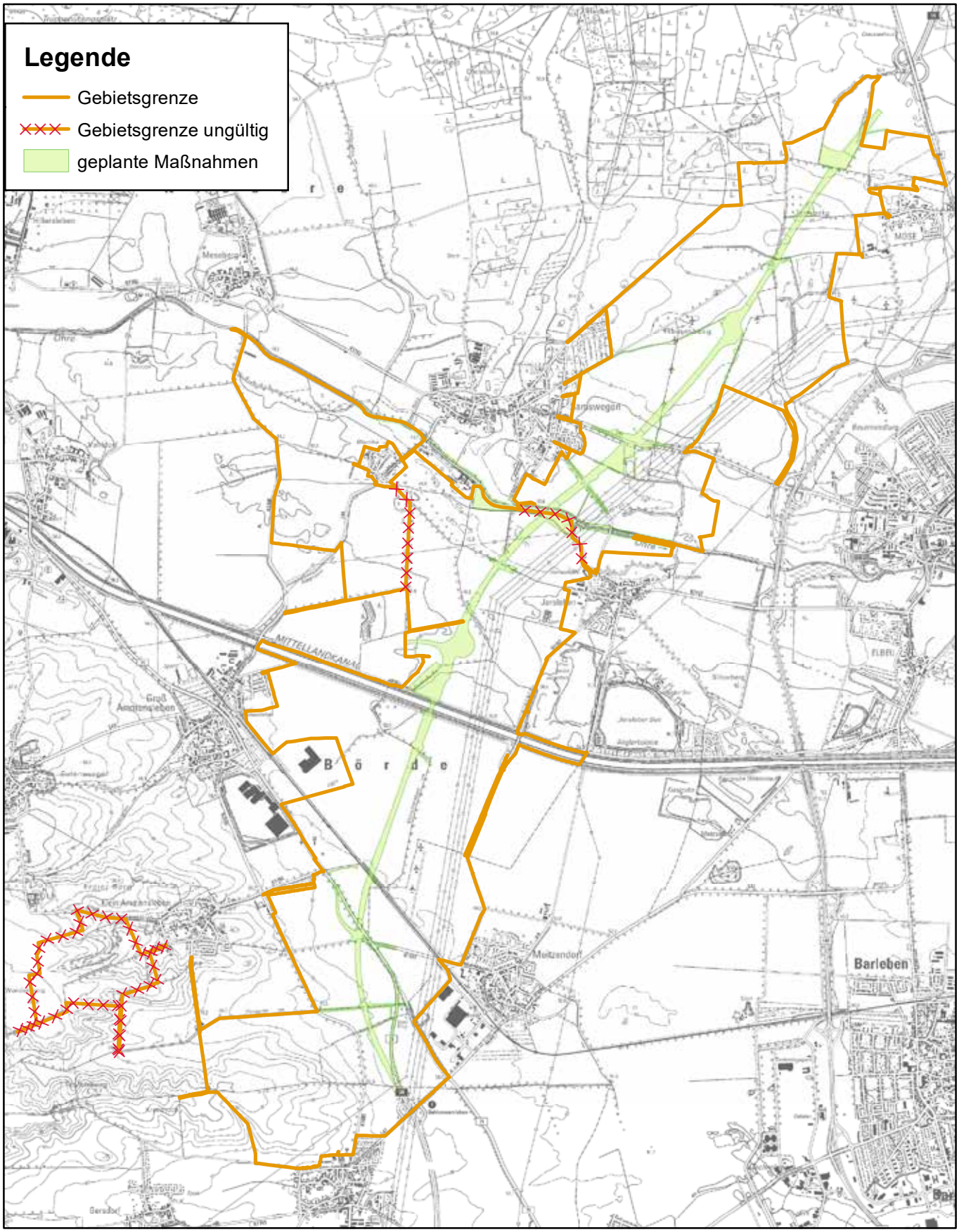

Verfahrensname	Verfahrenskennung
BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben	BK7010

vorläufige Gebietskarte

Lagebezugssystem	Maßstab	
ETRS89_UTM32	ca. 1:50.000	19.02.2021

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
38820 Halberstadt, Große Ringstraße 52
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Mit Online-Kursen gegen den Lockdown

vhs Kreisvolkshochschule Börde

Bedingt durch den Lockdown finden derzeit auch an der Kreisvolkshochschule keine Präsenzkurse statt. Dafür bietet die KVHS im März/April eine Reihe von Online-Veranstaltungen an. Hier eine Übersicht:

23.03.21, 17:30 - 18:30: Körperreise mit Smovey-Ringe (alternativ mit Tüchern)
24.03.21, 18:00 - 19:30 Kulinarische Reise online: Koreanische Rainbow-Bowl und Bananen-Mango-Bowl
24.03.21, 18:00 - 19:30 Solar: Passt die Sonne auf Ihr Dach?
24.03.21, 18:00 - 19:30 Handlettering - Mit Buchstaben entstehen Kunstwerke
25.03.21, 15:00 - 16:30 Englisch - Happy Easter!
25.03.21, 18:00 - 19:30 App-Welt "Wandern und Natur" entdecken (Smartphone, Tablet)
25.03.21, 18:00 - 18:45 Kunststudium - Kunstmappenberatung (Gestaltung)
30.03.21, 19:00 - 19:45 Body-Workout
13.04.21, 19:00 – 20:30 Sind Algorithmen gerecht? Künstliche Intelligenz zwischen Fortschritt und Fremdbestimmung
15.04.21, 18:00 - 19:30 Kulinarische Reise online: Verwegen vegan kochen
21.04.21, 18:00 - 19:30 Kulinarische Sternereise online: Frühlings-Kochkurs: Spargel & Co

Weitere Informationen zu den Online-Kursen gibt es im Internet auf der Homepage der KVHS www.landkreis-boerde.de/kvhs/ mit der Möglichkeit der Online-Anmeldung oder per E-Mail unter kvhs@landkreis-boerde.de bzw. telefonisch unter 03904 72407260.

Impressum

Herausgeber:
Stadt Haldensleben
Postfach 100 154
39331 Haldensleben

Verantwortlich für den Inhalt:
Die Bürgermeisterin
e-mail: presse@haldensleben.de

Gestaltung und Druck:
Quedlinburg DRUCK GmbH
Groß Orden 4, 06484 Quedlinburg
www.q-druck.de

Erscheint nach Bedarf
Kostenlose Auslage
Abonnementpreis: 10,00 € pro Jahr
Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe: 23. April 2021
Redaktionsschluss: 15. April 2021